



KUNDMACHUNG

Gemäß § 94 der OÖ Gemeindeordnung 1990, LGBl. Nr. 91/1990 idgF, wird kundgemacht, dass der Gemeinderat der Gemeinde Reichraming in seiner Sitzung am 12. Juni 2024 folgende Tarifordnung beschlossen hat:

TARIFORDNUNG für die schulische Nachmittagsbetreuung an der Volksschule Reichraming

Gemäß § 43 Abs. 1 OÖ Gemeindeordnung 1990 idgF, iVm. § 5 Abs. 3 Schulorganisationsgesetz 1962 idgF, und § 5 Abs. 2 OÖ Pflichtschulorganisationsgesetz 1992 idgF, wird für die Nachmittagsbetreuung in der oben angeführten Schule nachstehende Tarifordnung verordnet:

§ 1

Gegenstand

- (1) Diese Verordnung regelt die Beiträge von Schülerinnen und Schülern bzw. deren Unterhaltspflichtigen für den Betreuungsteil der ganztägig geführten Volksschule Reichraming, für welche die Gemeinde gesetzlicher Schulerhalter ist.

§ 2

An- und Abmeldung

- (1) In der Volksschule Reichraming wird die ganztägige Schulform in getrennter Abfolge geführt.
- (2) Bei getrennter Abfolge können Schüler an einem oder mehreren Nachmittagen den Betreuungsteil in Anspruch nehmen und in klassenübergreifenden Gruppen zusammengefasst werden.

Die getrennte Abfolge wird wie folgt angeboten:

Betreuungsteil — 3 Tage
Betreuungsteil — 2 Tage
Betreuungsteil — 1 Tag

- (3) Eine Anmeldung für die Nachmittagsbetreuung erfolgt anlässlich der Anmeldung zur Aufnahme in die Schule durch den Unterhaltspflichtigen und hat schriftlich an die Schulleitung zu erfolgen.

Die Anmeldung für die getrennte Abfolge hat eine Bindungswirkung für das betreffende Schuljahr.

Die bereits in der Schule befindlichen SchülerInnen können mittels jährlicher Bedarfserhebung für eine schulische Ganztagesbetreuung angemeldet werden. Nach der Bedarfserhebung ist eine Anmeldung nur zulässig, wenn dadurch keine zusätzliche Gruppe erforderlich ist.

Der genaue Ablauf ist für jeden Schüler von der Schulleitung festzulegen und ist von der Schulleitung rechtzeitig den Unterhaltspflichtigen zur Kenntnis zu bringen.

- (4) Die Abmeldung von der Nachmittagsbetreuung (getrennte Abfolge) ist nur durch schriftliche Mitteilung der Unterhaltspflichtigen an die Schulleitung zum Semesterende möglich.

- (5) Im Falle einer Abmeldung entfällt der Elternbeitrag (§4) für die noch nicht begonnenen Monate.

§ 3

Dauer der Nachmittagsbetreuung

- (1) Die Zeiten für die Nachmittagsbetreuung werden von der Schulleitung festgelegt und sind bis mindestens 16.00 Uhr anzubieten, sofern an diesem Tag genügend Anmeldung für das Zustandekommen einer Gruppe vorliegen.
- (2) In den Sommer-, Herbst-, Weihnachts-, Oster-, Semester- und Pfingstferien sowie an schulautonomen schulfreien Tagen findet keine Betreuung statt.
- (3) Jährlich, jeweils nach Ende der Anmeldefrist hat die Schulleitung alle Unterhaltspflichtigen darüber zu informieren, an welchen Tagen und zu welchen Uhrzeiten die Nachmittagsbetreuung im bevorstehenden Schuljahr angeboten werden kann.

§ 4

Elternbeitrag

- (1) Gemäß § 5 Abs 2 OÖ Pflichtschulorganisationsgesetz wird für den Betreuungsteil in der ganztägigen Schulform von den Unterhaltspflichtigen ein monatlicher Kostenbeitrag (Elternbeitrag) vom Schulerhalter eingehoben.
- (2) Mit dem Elternbeitrag sind alle Leistungen der schulischen Nachmittagsbetreuung und des erweiterten Betreuungsangebotes abgedeckt, ausgenommen davon sind eine allenfalls verabreichte Verpflegung bzw. angemessene Materialbeiträge (Werkbeiträge) oder Veranstaltungsbeiträge.
- (3) Der von den Unterhaltspflichtigen zu erbringende Kostenbeitrag bemisst sich nach der Höhe des Familieneinkommens pro Monat.
- (4) Das Familieneinkommen setzt sich aus allen Einkünften der im selben Haushalt mit dem betreffenden Kind lebenden Eltern und deren Ehegattinnen und Ehegatten, Lebensgefährtinnen und Lebensgefährten oder eingetragenen Partnerinnen und Partnern und allfälligen Einkünften der Kinder (zB Waisenrente) zusammen.
- (5) Der Elternbeitrag wird für 10 geöffnete Monate berechnet und enthält keine Umsatzsteuer, da wir kein Unternehmen im Sinne des UstG sind. Die Vorschreibung erfolgt durch den Rechtsträger.
- (6) Der Elternbeitrag wird monatlich vorgeschrieben.
- (7) Sofern der Betreuungsbeitrag trotz Zahlungserinnerung/Mahnung zwei Monate hindurch nicht bezahlt worden ist, endet für den/die SchülerIn die Teilnahme am Betreuungsteil der ganztägig geführten Schule, ab dem diesen zwei Monaten folgenden Monat.
- (8) Ist ein Kind 14 Tage durchgehend wegen Erkrankung am Besuch der schulischen Tagesbetreuung verhindert, so wird der Elternbeitrag zur Hälfte ermäßigt. Die Vorlage einer ärztlichen Bestätigung ist Voraussetzung.

§ 5

Nachweis des Einkommens

- (1) Für die Berechnung des Bruttoeinkommens sind die Einkünfte eines Jahres nachzuweisen.
- (2) Das Brutto-Familieneinkommen bildet die Berechnungsgrundlage für den Elternbeitrag des laufenden Schuljahres und ist bis spätestens 30. September nachzuweisen. Weisen die Unterhaltspflichtigen ihre Einkünfte nicht bis zum 30. September nach, ist der Höchstbeitrag zu leisten.
- (3) Die eingereichten Nachweise über das Familieneinkommen sind für die gesamte Dauer des

Schulbesuches bzw. der Nachmittagsbetreuung gültig.

- (4) Veränderungen der Einkommenssituation während des Arbeitsjahres sind dem Schulerhalter umgehend bekanntzugeben und finden jeweils im darauffolgenden Monat Berücksichtigung.

§7 Berechnung des Elternbeitrages Mindestbeitrag/Höchstbeitrag

- (1) Der Elternbeitrag beträgt für die Inanspruchnahme der 5-tägige Nachmittagsbetreuung 3 % vom beitragspflichtigen **Monatseinkommen**, mindestens € 110,25 und maximal € 157,50.

	Höchstbeitrag je Monat	Mindestbeitrag je Monat
5 Tage	€ 157,50	€ 110,25
4 Tage	€ 131,25	€ 91,88
3 Tage	€ 105,--	€ 73,50
2 Tage	€ 78,75	€ 55,13
1 Tag	€ 52,50	€ 36,75

- (2) Besuchen mehrere Kinder einer Familie die schulische Tagesbetreuung, ist für das zweite und für jedes weitere Kind ein Abschlag von 50 % festgesetzt. Für den Essensbeitrag gilt kein Abschlag.
- (3) Der Mindest- und Höchstbeitrag sind auf Basis des Verbraucherpreisindex 2020 indexgesichert. Ausgangsbasis ist immer der Wert vom September des vorangegangenen Schuljahres. Die Indexanpassung erfolgt jeweils zu Beginn des neuen Schuljahres.

§ 8 Verpflegungsbeitrag

- (1) Die Essensbeiträge werden nach bestellten Portionen verrechnet.
- (2) Kann ein Kind aufgrund einer Erkrankung nicht die Nachmittagsbetreuung besuchen, so sind die Unterhaltsverpflichteten (Eltern/Erziehungsberechtigten) verpflichtet, das Kind bis spätestens 09.00 Uhr direkt beim Gasthaus Aglas (Hr. Aglas Martin) abzumelden. Wird dieser Verpflichtung nicht nachgekommen, muss der Essensbeitrag bezahlt werden.

§ 9 Lern- und Arbeitsmittelbeitrag, Veranstaltungsbeitrag

- (1) Gemäß § 5 Abs 3 OÖ Pflichtschulorganisationsgesetz können für den Betreuungsteil Lern- und Arbeitsmittelbeiträge (sog. Bastelbeiträge) eingehoben werden. Die Höhe der Beiträge richtet sich nach den tatsächlichen Ausgaben und ist vom Rechtsträger einzuheben. Veranstaltungsbeiträge sind anlassbezogen von den Lehrkräften bzw. Betreuungspersonen einzuheben.

§ 10 Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Beginn des Schuljahres 2024/25 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Tarifordnung vom September 2022 außer Kraft!

Der Bürgermeister

Michael Schwarzmüller

